

Beilage 2767

Interpellation

In der „Münchener Abendzeitung“ vom 20. Juli 1949 wird in einem „Briefe an die Lokalredaktion“ behauptet, daß ein 15 jähriges Mädchen wegen Schulversäumnissen mit 2 Tagen Freiheitsarrest bestraft wurde und diese Strafe unter empörenden Umständen im Gefängnis Stadelheim verbüßen mußte.

Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um derartige Vorkommnisse in aller Zukunft zu verhindern?

M ü n c h e n, den 21. Juli 1949

Dr. Beck, Hagen Georg, Marx
und Fraktion (SPD)

Beilage 2768

Zur Beilage 2527

Der Bayerische Ministerpräsident

M ü n c h e n, den 5. Juli 1949

An den
Präsidenten des Bayer. Landtags,
Herrn Dr. Michael Horlacher
M ü n c h e n

Betrifft:

Gesetz über eine Rassenärztliche, Rassen-
zahnärztliche und Rassendentistische
Vereinigung Bayerns

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

In der Anlage beehre ich mich, Abdruck und Übersetzung eines Schreibens des Herrn Landesdirektors zu übermitteln. Ich habe den Herrn Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge gebeten, mit der Militärregierung in Fühlung zu treten. Über das Ergebnis seiner Verhandlungen werde ich Sie unterrichten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(gez.) **Dr. Ehard,**
Bayerischer Ministerpräsident

Abchrift

Übersetzung

M/22/Ro 30 23

Amt der Militärregierung für Bayern

München, Deutschland, Tegernseer Landstraße 210
AG 014,1 MGBLL 30. Juni 1949

Herrn Dr. Hans Ehard,
Bayer. Ministerpräsident,
München, Prinzregentenstr. 7

Betrifft:

Gesetz über eine Rassenärztliche, eine
Rassenzahnärztliche und eine Rassen-
dentistische Vereinigung Bayerns

Sehr geehrter Herr Dr. Ehard!

Ich darf auf obiges Gesetz hinweisen und muß zu meinem Bedauern mitteilen, daß es mit den Grundsätzen der Militärregierung nicht im Einklang steht.

Wenn dies auch in dem Gesetz nicht ausdrücklich festgelegt ist, so ist die Rassenärztliche Vereinigung tatsächlich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, und die Mitgliedschaft wird zur Pflicht gemacht. Das Gesetz bestimmt, daß der Landesvorstand von der Vertreterversammlung gewählt wird, die wiederum von den Bezirksstellen gewählt wird; diese sind aber nach einer von der Vertreterversammlung aufzustellenden Satzung zu errichten. Ferner bestimmt § 13, daß die erste Wahl der Mitglieder in den Organen der Vereinigungen in einem besonderen Gesetz geregelt werde, in der Zwischenzeit oder für den Fall, daß keine Wahl der Mitglieder in den Organen stattfindet, diese vom Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge zu ernennen seien; für das besondere Gesetz ist jedoch kein Datum festgelegt. Dadurch bleibt die ganze Lage sehr unbestimmt.

Aus den obengenannten Gründen wird hiermit angeordnet, das obige Gesetz, bis es mit den Grundsätzen der Militärregierung in Einklang gebracht ist, aufzuheben, was hiermit geschieht.

Ihr ergebener

(gez.) **Murray D. Van Wagoner,**
Landesdirektor